Anlage 1 zum Hauptvertrag

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1
Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Leistungen und Lieferungen der Boss Recruiting GmbH im Bereich Social Media Marketing und Social Media Recruiting zwischen der Boss Recruiting GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) und dem Auftraggeber.

2. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung zwischen der Boss Recruiting GmbH und den Auftraggebern, die Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sind, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt der Geltung dieser AGB ausdrücklich zu.

§ 2
Umfang und Durchführung des Auftrages

1. Gegenstand eines jeden Vertrages ist das Erbringen der vereinbarten Leistung durch den Auftragnehmer, nicht hingegen ein bestimmter, durch den Auftraggeber erhoffter Erfolg.

2. Soweit seitens des Auftraggebers für die Social-Media-Werbeanzeige/n keine konkreten Vorgaben erfolgen und/oder Texte und Bilder zur Verfügung gestellt werden, wird der Auftragnehmer die Gestaltung und Bearbeitung der Werbeanzeige/n in eigener Verantwortung vornehmen und diese nach der Zusendung und Freigabe durch den Auftraggeber für die Social-Media Werbekampagne/n verwenden.

3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Leistungen oder Teile davon nach seiner Wahl durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter oder Dritte erbringen zu lassen.

4. Die Aufgabenstellung wird durch die Auswahl des entsprechenden Leistungspaketes durch den Auftraggeber festgelegt. Zusätzliche Leistungen, die nicht von dem ausgewählten Leistungspaket umfasst sind, werden nur gegen gesonderte Vergütung ausgeführt.

§ 3
Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer bei Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen zu unterstützen. Der Auftraggeber wird die vom Auftragnehmer gestaltete/n Werbeanzeige/n überprüfen und zeitnah freigeben oder Änderungs-/Ergänzungswünsche mitteilen.

2. Soweit das zur Schaltung der Werbeanzeige/n erforderliche Material (Texte, Vorlagen, Grafiken etc.), vom Auftraggeber gestellt wird, ist dieses rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, ordnungsgemäße, insbesondere dem Format oder technischen Vorgaben des Auftragnehmers entsprechende Inhalte zur Schaltung der Werbeanzeige/n zur Verfügung zu stellen.

3. Der Auftraggeber hat den Inhalt frei von Schadsoftware zu liefern. Er ist insbesondere verpflichtet, zu diesem Zweck handelsübliche Schutzprogramme einzusetzen, die stets dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Bei Vorliegen und Feststellen von Schadensquellen jeglicher Art in einer übermittelten Datei wird der Auftragnehmer von dieser Datei keinen Gebrauch machen und diese, soweit zur Schadensvermeidung bzw. -begrenzung erforderlich, löschen, ohne dass der Auftraggeber in diesem Zusammenhang Schadensersatzansprüche jedweder Art geltend machen kann.

4. Vom Auftraggeber für den Auftrag zur Verfügung gestelltes Material sowie die vom Auftragnehmer erstellte Werbeanzeige/n wird nach Beendigung des Auftrages im Rahmen der technischen Möglichkeiten entweder gelöscht oder aber deaktiviert. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf die Zurverfügungstellung der Werbeanzeige/n (einschließlich der Texte, Vorlagen, Grafiken etc.) soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

5. Kann der Auftragnehmer die Leistungen wegen fehlender oder unzureichender Mitwirkungsleistungen oder Bereitstellung des Auftraggebers nicht oder nur mit Mehraufwendungen erbringen, ist der Auftragnehmer berechtigt, hierdurch notwendige Mehraufwendungen gegenüber dem Auftraggeber abzurechnen.

§ 4
Ausschluss der rechtlichen Prüfung und Beratung

1. Die Leistungen des Auftragnehmers enthalten grundsätzlich keine rechtliche Prüfung oder Beratung z. B. hinsichtlich markenrechtlicher, urheberrechtlicher, datenschutzrechtlicher oder wettbewerbsrechtlicher Vereinbarkeit der Inhalte der Werbeanzeige/n mit dem jeweils geltenden Recht. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von der Prüfung der Rechtslage hinsichtlich der Inhalte der Werbeanzeige/n frei. Die Erfüllung von gesetzlichen Informationspflichten des Auftraggebers (z. B. Anbieterkennzeichnung, Datenschutzerklärung, Verbraucherunterrichtung, Prüfungspflichten bei Linksetzung, Prüfungspflichten für die Inhalte von Anzeigen etc.)

erfolgt allein durch den Auftraggeber. Ebenso steht der Auftraggeber dafür ein, dass die zur Verfügung gestellten Inhalte (z. B. Vorlagen, Texte, Grafiken, Präsentationen) keine Rechte Dritter verletzen. Der Auftragnehmer übernimmt auch keine Haftung dafür, dass die jeweilige Veröffentlichung auf Social-Media-Plattformen den dortigen Regelungen, AGB und Nutzungsbedingungen entspricht und weist den Auftraggeber ausdrücklich darauf hin, sich insoweit rechtlich beraten zu lassen.

2. Wird der Auftragnehmer von einem Dritten wegen einer Rechtsverletzung durch die Inhalte der Werbeanzeige/n in Anspruch genommen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen und allen damit verbundenen Aufwendungen und Kosten freizustellen.

§ 5
Vergütung

1. Die Vergütung richtet sich nach dem Inhalt des Vertrages. Die Vergütung und sonstige in Rechnung gestellte Beträge (z.B. Spesen, Nebenkosten, usw.) enthalten keine Umsatzsteuer. Diese wird dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.

2. Sämtliche gegebenenfalls anfallenden Gebühren von Verwertungsgesellschaften, wie beispielsweise der GEMA oder der Künstlersozialkasse, sind vom Auftraggeber gesondert zu tragen.

§ 6
Zahlung / Aufrechnung mit Gegenforderungen

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Auftragnehmers 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

2. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich der Auftragnehmer ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort fällig.

3. Befindet sich der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, ist der Auftragnehmer bis zur Begleichung der fälligen Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen zu keiner weiteren Leistungserbringung aus irgendeinem Vertrag verpflichtet.

4. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen nur berechtigt, soweit die Gegenansprüche unstreitig, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

§ 7
Gewährleistung

1. Dem Auftragnehmer ist die Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu gewähren. Gelingt es dem Auftragnehmer auch nach Setzung der angemessenen Nachfrist nicht, den aufgetretenen Mangel zu beseitigen, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Bei unerheblichen Fehlern ist ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

2. Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels, kann der Auftraggeber erst dann geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder der Auftragnehmer die Nacherfüllung verweigert. Das Recht des Auftraggebers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüche gemäß den folgenden Bedingungen des § 8 bleibt davon unberührt.

3. Ein Mangel ist vom Auftragnehmer insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn er auf Angaben und Vorlagen sowie übergebenen Inhalte (Bilder, Texte, Videos, Impressen etc.) des Auftraggebers oder der fehlerhaften oder unzureichenden Mitwirkung des Auftraggebers beruht.

4. Die Mangelgewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Erhalt der Leistung bzw. sofern ausdrücklich und im Einzelfall eine Werkleistung vereinbart ist, 12 Monate ab Abnahme des Werkes. Die vorstehende Mängelgewährleistungsfrist von 12 Monaten gilt nicht für den Fall, dass das Gesetz zwingend längere Fristen vorsieht, d.h. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Schäden am Leben, Körper und Gesundheit, Garantie sowie einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 8
Haftung und Haftungsbeschränkung

1. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung vom Auftragnehmer, seinen gesetzlichen Vertretern oder seine Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden aus Datenschutzverletzungen sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, sowie auf Arglist oder Übernahme einer Garantie vom Auftragnehmer beruhen.

2. Der Auftragnehmer haftet im Übrigen auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, allerdings nur, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von Bedeutung sind (Kardinalpflichten). Der Auftragnehmer haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind und beschränkt auf einen Betrag von max. € 10.000,- pro Schadensfall bzw. max. € 20.000,- pro Jahr. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet der Auftragnehmer nicht.

3. Die in den vorstehenden Sätzen enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen vom Auftragnehmer betroffen ist. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung vom Auftragnehmer ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

4. Die Mängelgewährleistungsfrist des vorstehenden § 7 Ziff. 4 dieser AGB findet entsprechend Anwendung für die Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer aus schuldhaften Pflichtverletzungen.

§ 9
Rechteeinräumung, Werbekonto, Eigenwerbung und Verfügbarkeit

1. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber – nach vollständiger Bezahlung des Auftrags – an den entsprechenden Arbeitsergebnissen im Zeitpunkt ihrer Entstehung grundsätzlich ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, wobei sich Umfang und Beschränkungen aus der vertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien ergibt. Eine Bearbeitung ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte ist honorarpflichtig und bedarf der Einwilligung des Auftragnehmers. Weitergehende Rechte können zwischen den Parteien mittels einer individualvertraglichen Abrede vereinbart werden.

2. Erfolgt die Schaltung der Werbeanzeige/n über ein eigenes Werbekonto bzw. einer eigenen Internetseite des Auftragnehmers, hat der Auftraggeber bei Vertragsende keinen Anspruch auf Herausgabe des Werbekontos bzw. dieser Internetseite (Facebook-Seite). Alle Rechte an dem Werbekonto bzw. an der Internetseite (Facebook-Seite) verbleiben ausschließlich beim Auftragnehmer.

3. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer ausdrücklich die Erlaubnis, die Zusammenarbeit zum Zwecke der Eigenwerbung (Referenzen/Portfolio) in angemessener Weise öffentlich darzustellen. Insbesondere ist der Auftragnehmer dazu berechtigt, mit der Geschäftsbeziehung zu dem Auftraggeber zu werben und auf allen erstellten Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf sich als Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

4. Die Verfügbarkeit der Werbekonten ist von den technischen Dienstleistungen des jeweiligen Anbieters abhängig. Durch technische Störungen oder Sperrungen kann die Auftragsbearbeitung verzögert werden. Soweit die Nichtverfügbarkeit des Werbekontos auf Ursachen zurückzuführen ist, die der Aufragnehmer nicht zu vertreten hat, ist der Auftragnehmer von seiner Leistungspflicht befreit. Insbesondere ist der Auftragnehmer nicht verantwortlich für Einschränkungen der Verfügbarkeit aufgrund von Strom- oder Netzwerkausfällen oder sonstige technische Störungen jenseits des Einflusses und der Kontrolle des Auftragnehmers.

§ 10
Datenschutz/Verwendung von E-Mail und Telefax

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages die anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers erfolgt somit zur Erfüllung des Vertrags und beruht auf Art. 6 Abs. 1 lit. b der EU-Datenschutz-Grundverordnung. Weitergehende Informationen zum Datenschutz sind unter https://boss-recruiting.de im Bereich Datenschutz erhältlich.

2. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer ihm ohne Einschränkung sämtliche vertrags- und kundenbezogenen Informationen und Dokumente nach Wahl des Auftragnehmers per Telefax oder E-Mail zusenden kann.

3. Soweit seitens des Auftraggebers hinsichtlich einer Übertragung per Telefax oder per E-Mail Einwände oder Einschränkungen bestehen, etwa, dass Faxsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden, hat der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer ausdrücklich mitzuteilen. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer zu informieren, wenn Einschränkungen bestehen, etwa, wenn Faxsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.

4. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails unter Umständen nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Dritte Zugang zu den Daten verschaffen, von ihnen Kenntnis nehmen und sie verändern oder Daten verfälscht, unvollständig, verzögert oder gar nicht beim Empfänger eingehen. Darüber hinaus können gesendete, elektronische Mitteilungen Viren oder andere Komponenten enthalten, die ein anderes Rechnersystem stören oder ihm Schaden zufügen können.

5. Soweit der Auftraggeber zum Einsatz von Signatur- und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, hat er dies dem Auftragnehmer mitzuteilen. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für eventuelle Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten aus einer solchen Versendung entstehen können, es sei denn, der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Pflichten aus dem Vertragsverhältnis.

§ 11
Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

1. Für den Auftrag, seine Durchführung und sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über

Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) wird ausgeschlossen.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Göttingen.

Stand Januar 2023

Anlage 2 zum Hauptvertrag

Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO

Zwischen dem im Hauptvertrag genannten Auftraggeber

.....

- Verantwortlicher - nachstehend Auftraggeber genannt -

und dem/der

Boss Recruiting GmbH

Düstere-Eichen-Weg 50, 37073 Göttingen

.....

- Auftragsverarbeiter - nachstehend Auftragnehmer genannt -

1. Gegenstand und Dauer des Vertrags

(1) Der Gegenstand des Vertrags ergibt sich aus der Leistungsvereinbarung auf die hier verwiesen wird (im Folgenden Leistungsvereinbarung).

(2) Die Dauer dieses Vertrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung.

(3) Der Vertrag gilt unbeschadet des vorstehenden Absatzes so lange, wie der Auftragnehmer personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeitet (einschließlich Backups).

(4) Soweit sich aus anderen Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer anderweitige Abreden zum Schutz personenbezogener Daten ergeben, soll dieser Vertrag zur Auftragsverarbeitung vorrangig gelten, es sei denn die Parteien vereinbaren ausdrücklich etwas anderes.

2. Konkretisierung des Vertragsinhalts

(1) Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber sind in der Leistungsvereinbarung konkret beschrieben.

(2) Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien

- Personenstammdaten
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- Kundenhistorie
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- Planungs- und Steuerungsdaten

(3) Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- Kunden
- Interessenten
- Beschäftigte
- Ansprechpartner

3. Technisch-organisatorische Maßnahmen

(1) Der Auftragnehmer ergreift in seinem Verantwortungsbereich alle erforderlichen technisch-organisatorische Maßnahmen gem. Art. 32 DS-GVO zum Schutz der personenbezogenen Daten und übergibt dem Auftraggeber die Dokumentation zur Prüfung [Anlage 1]. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Vertrags.

(2) Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

(3) Die vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer zukünftig gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Über wesentliche Änderungen, die durch den Auftragnehmer zu dokumentieren sind, ist der Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis zu setzten.

4. Rechte von betroffenen Personen

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber in seinem Verantwortungsbereich und soweit möglich mittels geeigneter technisch-organisatorischer Maßnahmen bei der Beantwortung und Umsetzung von Anträgen betroffener Personen hinsichtlich ihrer Datenschutzrechte. Er darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers beauskunften, portieren, berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

(2) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung sowie Datenportabilität nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer hat, zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Vertrags, eigene gesetzliche Pflichten gemäß der DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

a) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Artt. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die berechtigterweise Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten, einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.

b) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

c) Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Vertrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.

d) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten, einem anderen Anspruch oder einem Informationsersuchen im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.

e) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

f) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 8 dieses Vertrags.

g) Der Auftragnehmer meldet Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber in der Weise, dass der Auftraggeber seinen gesetzlichen Pflichten, insbesondere nach Artt. 33, 34 DS-GVO nachkommen kann. Er fertigt über den gesamten Vorgang eine Dokumentation an, die er dem Auftraggeber für weitere Maßnahmen zur Verfügung stellt.

h) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber in seinem Verantwortungsbereich und soweit möglich im Rahmen bestehender Informationspflichten gegenüber Aufsichtsbehörden und Betroffenen und stellt ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung.

i) Soweit der Auftraggeber zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung verpflichtet ist, unterstützt ihn der Auftragnehmer unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen. Gleiches gilt für eine etwaig bestehende Pflicht zur Konsultation der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde.

(2) Dieser Vertrag entbindet den Auftragnehmer nicht von der Einhaltung anderer Vorgaben der DS-GVO.

6. Unterauftragsverhältnisse

(1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer in Anspruch nimmt, z.B. Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Reinigungsleistungen oder Bewachungsdienstleistungen. Wartungs- und Prüfleistungen stellen dann ein Unterauftragsverhältnis dar, wenn sie für IT-Systeme erbracht werden, die im Zusammenhang mit einer Leistung des Auftragnehmers nach diesem Vertrag erbracht werden. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Auftraggebers beauftragen.

Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der in Anhang 2 bezeichneten Unterauftragnehmer unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO mit dem Unterauftragnehmer zu.

Die vertragliche Vereinbarung wird dem Auftraggeber auf dessen Verlangen vorgelegt, wobei geschäftliche Klauseln ohne datenschutzrechtlichen Bezug hiervon ausgenommen sind.

Die Auslagerung auf Unterauftragnehmer oder der Wechsel der gemäß Anhang 2 bestehenden Unterauftragnehmers sind zulässig, soweit

- der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber in einer angemessenen Zeit, die 14 Tage nicht unterschreiten darf, vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und

- der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und
- eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO zugrunde gelegt wird.

(3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätig werden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet. Die Einhaltung und Umsetzung der technisch-organisatorischen Maßnahmen beim Unterauftragnehmer wird unter Berücksichtigung des Risikos beim Unterauftragnehmer vorab der Verarbeitung personenbezogener Daten und sodann regelmäßig durch den Auftragnehmer kontrolliert. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Kontrollergebnisse auf Anfrage zur Verfügung. Der Auftragnehmer stellt ferner sicher, dass der Auftraggeber seine Rechte aus dieser Vereinbarung (insbesondere seine Kontrollrechte) auch direkt gegenüber den Unterauftragnehmern wahrnehmen kann.

(4) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.

(5) Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Hauptauftragnehmers (mind. Textform).

7. Internationale Datentransfers

(1) Jede Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation bedarf einer dokumentierten Weisung des Auftraggebers und bedarf der Einhaltung der Vorgaben zur Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer nach Kapitel V der DS-GVO.

- Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt.

- Der Auftraggeber gestattet eine Datenübermittlung in ein Drittland an die in Anlage 2 genannten Empfänger. In der Anlage werden die vom Auftraggeber genehmigten Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus aus Art. 44 ff. DS-GVO im Rahmen der Unterbeauftragung spezifiziert.

(2) Soweit der Auftraggeber eine Datenübermittlung an Dritte in ein Drittland anweist, ist er für die Einhaltung von Kapitel V der DS-GVO verantwortlich.

8. Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb während der üblichen Geschäftszeiten zu überzeugen.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

(3) Der Nachweis der technisch-organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung der besonderen Anforderungen des Datenschutzes allgemein sowie solche, die den Auftrag betreffen, kann erfolgen durch aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);

9. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten nur auf Basis dokumentierter Weisungen des Auftraggebers, es sei denn er ist nach dem Recht des Mitgliedstaats oder nach Unionsrecht zu einer Verarbeitung verpflichtet. Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform). Die anfänglichen Weisungen des Auftraggebers werden durch diesen Vertrag festgelegt.

(2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

10. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

(1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens aber mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

Anlage 2.1 - Technisch-organisatorische Maßnahmen

Technische und organisatorische Maßnahmen

Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen

Datum der letzten Überprüfung	26.10.2023
Informationen zum Standort von Datenverarbeitungsanlagen und Rechenzentren	Düstere-Eichen-Weg 50, 37073 Göttingen

Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Zutrittskontrolle (Kein unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen)	Schließsystem Schlüssel / Schlüsselvergabe Überwachungseinrichtung: Alarmanlage Alarmsicherung Begleitungsregeln von Besuchern
Zugangskontrolle (Keine unbefugte Systembenutzung)	Kennwortverfahren (u.a. Sonderzeichen, Mindestlänge, regelmäßiger Wechsel des Kennworts) Two-Factor Authentication Automatische Sperrung (z.B. Kennwort oder Pausenschaltung) Software Firewall Hardware Firewall Allgemeine Richtlinie Datenschutz/Datensicherheit verabschiedet Anti-Viren Software
Zugriffskontrolle (Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems)	Berechtigungskonzepte und bedarfsgerechte Zugriffsrechte (Profile, Rollen, Transaktionen und Objekte) Benutzerkennung mit Passwort Virenschutz / Firewall Regelmäßige Updates der Systeme Protokollierung von Zugriffen in Logs

Trennungskontrolle / Verwendungszweckkontrolle (Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden)	Interne Mandantenfähigkeit Zweckbindung Separierung Datenbanken Separierung von Tables in Datenbanken Trennung von Produktiv- und Testsystemen
Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)	Es findet keine Pseudonymisierung statt.

Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Weitergabekontrolle (Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport)	Verschlüsselung / Tunnelverbindung Prüfung der Rechtmäßigkeit der Weitergabe von Daten Regelungen zum datenschutzkonformen Vernichten von Datenträgern E-Mail Verschlüsselung über TLS 1.2 Protokollierung
Eingabekontrolle (Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind)	Protokollierungs- und Protokollauswertungssysteme Plausibilitätskontrollen

Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Verfügbarkeitskontrolle (Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust)	Backup-Strategie (offline) Getrennte Aufbewahrung Schutz vor Diebstahl durch Alarmsicherung Virenschutz / Firewall
Rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c DS-GVO - die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen)	Notfallmanagement inkl. Notfallpläne Testen der Wiederherstellungssysteme Incident Management

Technische und organisatorische Umsetzung des Rechts auf Löschung, "Recht auf Vergessenwerden" (Art. 17 DS-GVO)

Folgende Maßnahmen wurden ergriffen	Zerstörung von Datenträgern vor der Entsorgung Schreddern / mechanische Deformierung von Datensätzen auf Papier / DVD / CD oder sonstigen Datenträgern Richtlinien zur Vernichtung von Daten nach Beendigung eines Vertragsverhältnisses Sorgfältige Auswahl von Entsorgungsdienstleistern

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung	Regelmäßige Datenschutzschulungen Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO) Auftragskontrolle (AV) Eindeutige Vertragsgestaltung Prozesse und Verantwortlichkeiten für Sicherheitsvorfälle Überprüfung der TOM in regelmäßigem Turnus (z.B. 1x jährlich)

Gesamtevaluierung der Maßnahmen

Die dokumentierten Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik, angemessener Implementierungs- und Wartungskosten, der Art, des Umfangs und der Zwecke der Verarbeitung, sowie unter Abwägung der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen geeignet, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Zusätzlich geltende Technisch Organisatorischen Maßnahmen

Zu den oben genannten Technisch-Organisatorischen Maßnahmen gelten jeweils die Maßnahmen der einzelnen Unterauftragnehmer. Diese sind beim jeweiligen Anbieter zu finden:

- Meta Platforms Ireland Limited (https://www.facebook.com/legal/terms/dataprocessing)
- Google Ireland Limited (https://cloud.google.com/privacy/gdpr?hl=de)
- Celonis, Inc. (https://assets.ctfassets.net/zmrtlfup12q3/5PMGNsNdHwKBsiiPoanHvD/aa4df6b5a256b692c9ade24f3ee3513a/Bedingungen_f__r_Celonis_Software-as-a-Service_Juni_2018.pdf)
- STRATO AG (https://www.strato.de/agb/tom/)
- Perspective Software GmbH (https://drive.google.com/file/d/1btpj3rkNWx5dZTyQMzt2jVHArF6JbIWL/view)

Anlage 2.2 - Genehmigte Unterauftragsverhältnisse

Firma Unterauftragnehmer	Anschrift/Land	Leistung	Angaben zu geeigneten Garantien bei Datenübermittlungen in ein Drittland
Meta Platforms Ireland Limited	4 Grand Canal Square, Grand Canal Harbour Dublin 2, Ireland	Datenauswertung, Werbeplattform	SCC der EU (https://www.facebook.com/business/help/336550838147603)
Google Ireland Limited	Gordon House, Barrow Street Dublin 4 Irland	Nutzung der Google Cloud Lösungen	SCC der EU (https://cloud.google.com/terms/data-processing-addendum/)
Celonis, Inc.	One World Trade Center, 87th Floor, New York, NY, 10007, USA	Verknüpfung und Automatisierung verschiedener Tools	Hosting in EU, SCC der EU
STRATO AG	Otto-Ostrowski-Straße 7 10249 Berlin	Hosting	
Perspective Software GmbH	Müggelstraße 22 10247 Berlin, Deutschland	Hosting von Webseiten (Funnels/Bewerbungsprozesse)	